

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

48 (26.2.1879)

Deutschland.

Berlin, 21. Febr. Die Universität beging heute Mittag 12 Uhr in dankbarer Erinnerung an ihren großen Rechtslehrer Friedrich Carl v. Savigny, der 32 Jahre hindurch der Jahre gewesen, dessen Säcular-Geburtsfest in dem großen Hörsaal. Kurz vor Eröffnung der Feier erschien der Kronprinz im Geleite des zeitigen Rektors, Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Zeller, nachdem sich vorher bereits versammelt hatten: der Unterrichtsminister Dr. Falk (in der kleinen Ministeruniform), der jedoch vor brendeter Feier wegen der Landtags-Schlussfeier den Saal verließ, der Oberceremonienmeister Graf v. Stillfried-Alcantara, der erste Präsident des Kammergerichts, Wirkl. Geh. Rath Dr. v. Strampff, und andere hohe Staatsbeamte. Der einzige noch lebende Sohn Savigny's, Leo v. Savigny, war krankheitshalber nicht erschienen, wohl aber dessen Sohn, also ein Enkel des Gefeierten, eine Nichte desselben und andere Verwandte. Der große Saal war ganz gefüllt und auch viele Frauen erschienen. Der Geh. Justizrath Prof. Dr. Bruns, der dritte Nachfolger auf dem Lehrstuhle Savigny's, hielt die Festrede. Der Redner ging von der Thatsache aus, daß unsere Universität schon von Anfangen typische und tonangebende Persönlichkeiten zu ihren Lehrern gezählt, wie Schleiermacher, Fichte, Friedrich August Wolf, Böckh, Heindorff und Andere, um dann die Bedeutung des heute Gefeierten näher darzulegen. Nicht das, was er von 1817 gewirkt, da er Mitglied des Staatsraths geworden, von 1819, da er in den rheinischen Revisions- und Kassationshof, oder von 1826, da er als Mitglied der Gesetzgebungscommission wirksam gewesen, oder gar seine 1842 begonnene, ihm wenig sympathische Ministerthätigkeit solle uns vorwiegend beschäftigen, sondern seine wissenschaftliche Wirksamkeit. Nicht unberührt blieb aber das, was Savigny für Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse that, und die Mißgunst, womit ihn die damaligen Konservativen verfolgten, damals, als noch kein öffentliches Leben in Preußen vorhanden war und das Hinneigen zu dem süddeutschen Parlamentarismus schon als revolutionäres Gebahren galt, ferner, welche ungemein schwierige Stellung er 1842 einnahm, als die lange zurückgehaltene liberale Strömung hervortrat, die er nicht befriedigen konnte und wollte. Wir müssen es uns verjagen, dem Redner in die Darstellung der Entfaltung jener großen wissenschaftlichen Wirksamkeit des Gefeierten zu folgen, und wollen nur bemerken, daß Bruns darlegte, wie Savigny die Reaktion gegen den Nationalismus des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft gewesen, wie seine Schrift über den Verfall unserer Zeit zur Gesetzgebung aufgefaßt und wie die „historische“ der philosophischen Schule gegenüber verstanden werden muß. Gesang beendete gegen halb 2 Uhr die Feier, wie er dieselbe begonnen hatte. Heute Abend findet ein Kommerz der Studirenden statt.

Italien.

Rom, 22. Febr. Der Papst empfing heute gegen 1000 katholische Journalisten verschiedener Nationalität, welche 1302 kirchliche Journale und Revuen vertreten, an deren Herausgabe mehr als 15,000 Schriftsteller theilhaftig sind. Hg. Tripodi verlas die Glückwünsche und Ergebnissadresse, welche die Bemühungen der Journalistik zur Vertheidigung der Rechte der Kirche konstatierte. Der Papst hob in seiner Erwiderung die Nothwendigkeit hervor, daß die katholische Tagespresse jener Presse entgegenstehe, welche die Gesellschaft vergiftet, und empfahl Einigkeit in den christlichen Prinzipien und Mäßigkeit der Sprache; er tadelt diejenigen, welche die die ernststen Lebensinteressen der Kirche berührenden Fragen nach ihrer Willkür lösen

Mittheilungen über das Klima am Feldberg.

Die höchste Erhebung unseres Schwarzwaldes, der rund 1500 Meter = 5000 Fuß hohe Feldberg, ist bekanntlich den größten Theil des Jahres hindurch mit Schnee bedeckt und es fehlt nicht gar viel, so würde der König unserer Berge, gleich vielen seiner Nachbarn in den Alpen, sein weißes Haupt ständig behalten. Auf Veranlassung der Großherzoglichen Forstbehörde werden seit einer Reihe von Jahren genaue Aufzeichnungen über die Zeit des letzten Schneeeinganges gemacht, die wir, weil sie wohl manchem Leser von Interesse sein dürften, mittheilen wollen.

Hierauf wurde der Feldberg schneefrei in den Jahren 1853 am 9. Juli, 1854 am 19. Juli, 1855 am 11. September, 1856 am 6. Juli, 1857 am 1. August, 1858 am 22. Juni, 1859 am 11. Juli, 1860 am 16. September, 1861 am 31. Juli, 1862 am 3. Juni, 1863 am 14. Juli, 1864 am 13. Juli, 1865 am 16. Juli, 1866 am 2. August, 1867 am 20. August, 1868 am 13. Juli, 1869 am 24. August, 1870 am 22. Juli, 1871 am 21. Juli, 1872 am 30. Juli, 1873 am 22. August, 1874 am 29. Juni, 1875 am 17. Juli, 1876 am 5. August, 1877 am 30. Juli, 1878 am 6. Juli.

Der Schnee blieb somit in diesen 26 Jahren achtmal bis in den Monat August und zweimal sogar bis in den Monat September liegen. Der früheste Abgang fand 1862 am 3. Juni, der späteste 1860 am 16. September statt. Diese Zahlen geben einigermaßen Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Güte der Jahrgänge.

Nach einer im Dreißigjährigen Bauernregel gibt es einen geringen Wein, wenn am Laurentinstag (10. August) noch Schnee auf dem Feldberg liegt. Vergleichen wir obige Aufzeichnungen näher mit den Herbstergebnissen der einzelnen Jahre, so finden wir diese Annahme auffallend zutreffend. So lieferten beispielsweise die Jahre 1855 und 1860, in welchem der Schnee erst im September abging, einen sehr schlechten Wein.

Der erste neue Schnee fällt gewöhnlich schon wieder im Oktober

wollen; er machte die Rechte der Kirche auf weltliche Herrschaft geltend und munterte die Journalisten auf, die Nothwendigkeit der Zurückforderung dieser Herrschaft nachzuweisen, welche niemals ein Hinderniß für die Wohlfahrt der Völker, das Gedeihen Italiens und den Glanz Roms war. Schließlich forderte der Papst die Journalisten auf, für die Grundzüge zu kämpfen, welche als Basis der gesellschaftlichen Ordnung und der Civilisation dienen. Die Vertreter der Presse überreichten hierauf dem Papste den Peterpfennig und gaben Adressen und Alben. In der Deputation befanden sich auch mehrere Bischöfe.

Ägypten.

(Die Ruhestörungen in Kairo.) Zum Verständniß der Vorfälle dient nachstehende Depesche des „Reuter'schen Bureaus“ als Voraussetzung: „Alexandria, 18. Febr. Die Vorbereitung des ägyptischen Budgets ist nun nahezu vollendet, aber die Behörden beobachten die strengste Verschwiegenheit betreffs der Vorschläge desselben. Es wird indeß als sicher erachtet, daß beträchtliche Reduktionen in den Ausgaben stattfinden werden und daß Einschränkungen in jedem Zweige des Staatsdienstes beabsichtigt sind; das Heer wird auf 10,000 Mann herabgesetzt und die übrigen Truppen, einschließlich 2000 Offiziere, sollen entlassen werden.“ Wie man sieht, ist trotz der „strengsten Verschwiegenheit“ die Sache in die Öffentlichkeit gedrungen und die in ihrer Existenz bedrohten Militärs gingen zu Demonstrationen über, welche zu großen Exzessen führten. Es wird darüber aus Kairo, 18., gemeldet: „Ungefähr 400 abgedankte Offiziere, die ihren rückständigen Sold noch nicht erhalten haben, versammelten sich heute vor dem Finanzministerium und insultirten Rivers Wilson, den Finanzminister, sowie Nubar Pascha, den Präsidenten des Ministerraths. Letzterem wurde der Rock zerissen; 30 Offiziere drangen in das Ministerium, wurden aber bei der Ankunft des Khedive hinausgeworfen. Die Tumultuanten umzingelten sodann das Ministerium. Der Khedive hielt vom Fenster aus eine Ansprache an die Menge und machte später 3 vergebliche Versuche, in seinem Wagen fortzufahren, aber er selber wurde angehalten und beleidigt. Mittlerweile kam seine Leibwache an, feuerte auf die Tumultuanten und zerstreute sie. Nubar Pascha erhielt eine Kugelwunde, sein Kutscher einen Säbelhieb, und Abdel-Kader, der Ceremonienmeister des Khedive, eine Wunde an der Hand. Der Khedive trat während des ganzen Vorganges merkwürdige Geistesgegenwart zur Schau. Die Generalconsuln Englands, Deutschlands, Italiens, Oesterreichs und Frankreichs waren Zeugen des Vorganges. Die Ruhe ist jetzt wieder hergestellt, nachdem mehrere Verhaftungen vorgenommen worden.“

Badische Chronik.

Heidelberg, 22. Febr. In nahezu zweiflügeligem, an Belehrendem und Anziehendem überreichen Vortrage schilderte gestern Hr. Geheimrath Professor Dr. Bluntschli im Museumsaal hier Charakter, Entwicklungsgang und Bedeutung Savigny's, letztere durch klare Beleuchtung des damals nicht allein in der Rechtswissenschaft wirkenden Gegensatzes der sogen. historischen und philosophischen Schule. Carl Friedrich v. Savigny, geboren den 21. Febr. 1779 in Frankfurt a. M., bezog 1796 die Universität Marburg, promovierte daselbst nach vorübergehendem Aufenthalt zu Leipzig, Jena u. a. im J. 1800 und ließ sich hier sofort als Dozent der Rechte nieder. Bald rühmlich bekannt, besonders durch das 1803 erschienene Werk „Recht des Besitzes“, schlug er die ihm angebotene Professur des römischen Rechts an der neubegründeten Hochschule Heidelberg aus, um in seinen über die Bibliotheken von Deutschland und Frankreich sich erstreckenden Forschungen nach bis dahin unbekanntem Quellen des röm. Rechts nicht

gehemmt zu sein. Nach kurzer Thätigkeit an der Römischen-Universität Landshut trat er auf ein für ihn wie geschaffenem Feld seiner Wirksamkeit über: 1810 an die neu errichtete Akademie Berlin als der Ersten einer berufen, übte er, gleichsam das Ideal eines Universitätslehrers, lange Jahre hindurch durch seine würdevolle Erscheinung, durch formvollendeten, durchsichtigen, ruhigen Vortrag, durch liebevollsten persönlichen Verkehr den unmittelbaren Einfluß auf seine Zuhörer und wirkte in ihnen zugleich durch seine ausgezeichnete Lehrmethode den Fortschrittstrieb, welcher ihn selbst in höchstem Grade besetzte. Vieß doch gerade dieser den Gelehrten erkennen, wie gegenüber der Verwirrung und Unsicherheit, welche sich in der theoretischen Auslegung, wie der praktischen Anwendung der einzelnen röm. Rechtsbestimmungen geltend machten, es Noth thue, an die klassischen, alten Quellen selbst heranzugehen. Er selbst schritt, von Hause aus vorzüglich für das historische Studium beauftragt und mit seltenem Verständnis für geschichtliche Entwicklung ausgerüstet, mit gutem Beispiel voran und wurde für die Rechtswissenschaft, was Niebuhr für die Geschichte, Grimm für die deutsche Sprache. Folgerichtig trat er, wohl erkennend, daß die neue Kultur mit der griechisch-römischen in engstem Zusammenhang stehe, der Meinung entgegen, nach welcher das römische Recht bei der durch die Völkerwanderung hereingebrochenen Barbarei vom Erdboden vertilgt und durch die italienischen Juristen Schulen erst wieder neu entdekt worden wäre, und zwar in dem 1803 erschienenen Werke „Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter“. Freilich ließ er darin, aber in voller Absicht, die Aufgabe, die Bedingungen für das Fortleben des röm. Rechts in Deutschland nachzuweisen, ungelöst. Immer und immer wieder forderte Savigny das Studium der alten Rechtsquellen; irte aber — ähnlich den großen Reformatoren des 16. Jahrhunderts — in dem Glauben, daß lediglich die Wiederherstellung des römischen Rechts in seiner ursprünglichen Reinheit wiederhergestellt werden könne; im Gegentheil erschien bei der Vielköpfigkeit der Interpretationen röm. Rechtsgrundsätze jenes Ideal ferner denn je. Kein geringerer Irrthum war der Glaube, es könnte trotz der völlig veränderten Verhältnisse das römische Kaiserrecht der ersten Jahrhunderte ohne Weiteres auf die Gegenwart übertragen werden: enthielt ja doch z. B. der sog. usus modernus viele einheimische, nur in römischer Form gegossene Rechtsgrundsätze! Kein Wunder, wenn bei diesen Verhältnissen, unter dem Einfluß gleichzeitiger politischer Ereignisse, eine obiger Anschauung gerade entgegengesetzte Richtung mit der Forderung austrat, unter Beseitigung alles römischen Rechtes ein aus der Natur des Rechtsbegriffes entwickeltes deutsches gemeines Landrecht zu schaffen. Das Haupt dieser Richtung, der „philosophischen Schule“, war — ein merkwürdiger Zufall — der, wie Savigny einem altfranzösischen Jugenotten-Gesellschaft entstammende, Lehrer des röm. Rechts zu Heidelberg, Thibaut. Der Widerstreit selber, jetzt in der Rechtswissenschaft nicht mehr vorhandenen Richtungen war eben so natürlich wie berechtigt; natürlich, weil er lediglich Ausdruck zweier stets vorhandener geistiger Anschauungsweisen war, berechtigt, weil die historische Schule mit richtigem Blicke erkannte, daß das damals in partikularistische Sonderinteressen verfunke Deutschland sich nie zu dem Aite einer gemeinsamen Gesetzgebung aufschwingen würde, und daß, wie überall, so auch dem Recht eine Entwicklung nicht aberkannt werden dürfe, während die philosophische Schule mit vollem Recht die Berücksichtigung heimischen Rechtes verlangte. Die nothwendige Vereinigung beider Standpunkte wurde von mehreren Seiten; besonders auch durch Redner selbst, Bluntschli, in einer 1839 geschriebenen Schrift, betont. Nicht ohne Erfolg: Savigny selbst trug in seinem Hauptwerk „System des heutigen römischen Rechts“ (1840-49) den berechtigten Anschauungen der andern Richtung Rechnung. Die akademische Thätigkeit Savigny's brach ab mit seiner Berufung als „II. Geh. Staatsminister und Justizminister für Gesezrevidiren“ — ein für Savigny wenig erfreuliches und bei dem damaligen Mangel einer einheitlichen Landesvertretung in Preußen wenig fruchtbares Amt. Die Märzereignisse des Jahres 1848 beendeten den für die Stürme des politischen Lebens zu zart befalteten Gelehrten: in stiller Zurückgezogenheit genoß er seine Ruhe noch bis zum 25. Oktober 1861.

mit Nothnamen fortläch aufzuführen, wenn der Waldgang nicht daran hindern würde. Auch würde sich hier eine Baldbalange der großen Kosten und des geringen Holzzuwachses wegen nicht mehr lohnen. Die etwaige Hoffnung unserer Alpen-Klabbisten, einen Gletscher in der Nähe zu bekommen, dürften somit noch sehr in die Ferne gerückt sein.

Für die Land- und Forstwirtschaft wäre aber eine derartige Naturverschönerung von großem Nachtheil, wick doch der Feldberg bei seiner gegenwärtigen klimatischen Beschaffenheit auf die Fruchtbarkeit der Gegend schon ungünstig. Seine Umgebung ist auf 1 bis 2 Stunden Entfernung rauher und schneereicher als ähnliche Höhenlagen und die vom Feldberg ausströmenden kalten Winde sind selbst an den heißesten Sommertagen bis in das Rheinthal hinaus empfindlich fühlbar. Wer kennt z. B. in Freiburg nicht den sog. Hüllthal-Jephyr!

Vermischte Nachrichten.

— Vom Eise zum Todtenbett. Ein tragischer Fall hält gegenwärtig die Gemüther der Dnener Bürgerchaft in Aufregung. Die kaum 24jährige Gattin des Mühlendirektors Emerich Brunner, Frau Josephine Brunner, eine der gefeiertsten Dnener Schönheiten, begab sich ehevergeßern mit ihrem Gatten auf den Eislauf-Platz des Dnener Turnvereins, um dem Eisport zu huldigen. Bald war ein Wettlaufen arrangirt, da eine anwesende Wiener Dame, die eine gute Schittschuhläuferin ist, es wünschte, um ihre Kunst zu zeigen. Das Rennen begann und Frau Brunner langte als Erste am Ziele an. Die Eisenrufe des Publikums wurden aber durch einen mackerhätternen Ausschrei der Frau Brunner überdönt, welche, am Ziele angelangt, zusammengeknirscht war. Sofort wurden ihr die Schittschuhe abgenommen, und man versuchte, die Ohnmächtige zu sich zu bringen. Da dies aber nicht gelang, wurde sie schleunigh nach Hause gebracht. Während man um Arzte schickte, hatte die schöne junge Frau zu leben aufgehört. Sie starb in Folge eines Herzschlages. (Prog. Tgbl.)

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 24. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 176.50, per Mai-Juni 179.50, per Juni-Juli 182.50. Roggen per Febr. 122.50, per April-Mai 122.50, per Mai-Juni 122.50. Rüböl loco 58.30, per Febr. 58.—, per April-Mai 58.—, per Mai-Juni 58.30. Spiritus loco 51.60, per Febr.-März 51.25, per April-Mai 52.25, per Mai-Juni 52.40. Hafer per April-Mai 114.50, per Mai-Juni 116.50. Schme.
Bremen, 24. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.20, per März 9.15, per April 9.25, per Mai 9.25, per

Aug.-Debr. 10.15. Ruhig. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wiscor) 37 1/2 Pf.
Paris, 24. Febr. Rüböl per Februar 84.—, per März-April 84.25, per Mai-August 85.—, per Sept.-Dez. 87.—. Spiritus per Februar 55.75, per Mai-August 56.25. — Zucker, weiß, disp. Nr. 3 per Februar 60.75, per Mai-August 61.75. Mehl, 8 Marken, per Februar 58.50, per März-April 59.50, per Mai-Juni 60.25, per Mai-August 60.50. Weizen per Februar 27.25, per März-April 27.25, per Mai-Juni 27.75 per Mai-August 27.75. Roggen per Februar 17.25, per März-April 17.50, per Mai-Juni 17.75, per Mai-August 17.75.
Amsterdam, 24. Febr. Weizen auf Termine unverb., per März 262, per Mai —, Roggen loco fest, auf Termine unverb., per März 146, per Mai 150. Rüböl loco 36 1/2, per Mai 35 1/2, per Herbst (1879) 36 1/2. Raps loco —, per Frühjahr —, per Herbst 1879. 380.

Antwerpen, 24. Febr. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Behauptet. Raffinirtes Type weiß, disponibel 23 1/2, 23 1/2, 23.
Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.
Table with columns: Barometer, Thermometer in O., Wind, Himmel, Bemerkung.
February 24. Wind: 2 Uhr 745.4 + 0.8 68 NW. bedeckt trüb.
Nachts 9 Uhr 747.5 - 0.6 77 NE.
25. Wind: 7 Uhr 745.1 - 2.2 83 " "
Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Das SUEZ-WASSER (Mund-Impfstoff) beseitigt augenblicklich und für immer das ZAHNWEH
Depôt bei Gustav Lohse, Parfumeur, u. K. Hoflieferant Berlin, 116, Jägerstrasse.

Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Anforderungen.

5.510. Nr. 2079. B e i s a g. Landwirth Ludwig Ens von Kirchlinbergen bezieht vorgebrachtermaßen auf das im Jahr 1840 erfolgte Ableben seiner Mutter, Barbara, geb. Schott, Ehefrau des Alois Ens von da, folgende Eigenschaften.
I. Auf der Gemarkung Kirchlinbergen:
1. 1/4 Mannshauet Neben auf der Ebene, neben Alois Ritter und Karl Geher.
2. 1/4 Mannshauet Neben auf der Ebene, neben Franz Josef Ens und August Winterhaller.
3. 2 Mannshauet Neben auf der Burg, neben Franz Josef Ens und Oswald Zinnen.
4. 1 Mannshauet Neben im Berg, neben Michael Rieder und Adolf Ens.
5. 2 Mannshauet Acker im Schormen, neben Alois Ens und dem Schormenweg.
6. 1/2 Mannshauet Acker im Ohnestal, neben Josef Schotts Bwe. und Martin Dringer.
7. 4 Mannshauet Wald im Pürriaboden, neben Lehrer Präbste und Benjamin Schott.
8. 1 Mannshauet Matten alba, neben Karl Wiedemanns Bwe. und Anhöfer.
9. 2 Mannshauet Matten im Pürriaboden, neben Johann Butthard und Gervas Dringer Wittne.
10. 5 1/2 Mannshauet Acker auf dem Spielberg, neben Karl Bihert und Ludwig Lindzogg.
11. ein einhöfliches Wohnhaus sammt Scheuer und Stall und allen Zubehörten, nebst circa 2 Mannshauet dabei gelegenem Garten an der Wintergasse im Dete Kirchlinbergen, neben Franz Josef Ens, Johann Linder Bwe. und Silvester Fischer;
II. Auf der Gemarkung Königshausen:
12. 2 1/2 Mannshauet Acker im Hegi, neben Sebastian Hägler und Adolf Ens.
13. 15 Ar 91 Meter Acker auf der Meunten, neben Arzt Schwärzle und Rosmarin Schill Erben.
14. 18 Ar 63 Meter Acker im Langacker, neben Karl Birmelin Bwe. und Friedrich Klaf.
15. 8 Ar 85 Meter Acker im Königsweg, neben sich selbst und Friedrich Meyer.
16. 2 1/2 Mannshauet Acker im Mattis, neben Tobias Müller und Sebastian Hägler.
17. 5 Mannshauet Acker in der Ockerlänge, neben Karl Wiedemanns Wittne u. Gemeinberechner Schneider.
Wegen mangelnden Erwerbskunden verweigert der Gemeinderath die Gewähr.
Es werden behållt alle diejenigen, welche an die genannten Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, angefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.
Wolfsach, den 4. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
R ä t h e r.
5.502. Nr. 3110. M ä t t e i m. Die Ehefrau des Adolf Roth, Maria Katharina, geb. Lehmann, in Zuzinggen, erkaufte unter 2. d. M. von ihrer Mutter, der Joh. Georg Lehmann Wittne von da, ca. 1 Viertel Acker auf dem Herrnbach, Gemarkung Hügelsheim, neben Friedrich Träris und Friedrich Wolang.
Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche in Bezug auf die Liegenschaft machen können oder wollen und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen gemäß § 684 ff. der b. P.O. angefordert, ihre Ansprüche binnen 2 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.
Müllheim, den 14. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
L e b e r t e.
5.472. Nr. 4478. M a n n h e i m. Friedrich Störze von Leutershausen besitzt auf der Gemarkung Lodenburg folgendes Grundstück:
Zug. Nr. 2626, 2 Viertel 2 Ruten Hübnerberg, neben Gonties Nikol. Schmitt, Landwirth, von Leutershausen und Georg Peter Trippmacher.
Da der Gemeinderath in Lodenburg sich weigert, dieses Grundstück zum Grundbuche einzutragen, so werden alle diejenigen, welche an diesem Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder

Lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Mannheim, den 20. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
S o f m a n n.
5.497. Nr. 2080. W e i n h e i m. Nikolaus Ewald von Leutershausen gegen unbekannte Dritte.
Auforderung betr.
Nachdem auf unsere Aufforderung vom 28. November 1878 Rechte der dort genannten Art an die bezeichnete Liegenschaft nicht geltend gemacht worden sind, werden dieselben Rechte dem demalstigen Besitzer, Nikolaus Ewald in Leutershausen, gegenüber für erloschen erklärt.
Weinheim, den 14. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
J ä g e r.
5.527. Nr. 7039. F r e i b u r g. Gegen Alois Gremmelbacher von Unterbühlthal haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf M o n t a g den 10. M ä r z, V o r m i t t a g s 8 1/2 U h r.
Es werden alle diejenigen, welche ans was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerentschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerentschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Freiburg, den 21. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
M o r s.
5.507. Nr. 1920. W o l f s a c h. Gegen Lammwirth Sebastian Bonath von Oberwolfach haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf D i e n s t a g den 18. M ä r z d. J., V o r m i t t a g s 9 U h r.
Es werden alle diejenigen, welche ans was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerentschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerentschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Wolfsach, den 17. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
S. K o h l n i t.
5.508. Nr. 1901. W o l f s a c h. Gegen Eder Neumater Ehefrau, Magdalena, geb. Ritter, von Hasloch haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf D i e n s t a g den 18. M ä r z d. J., V o r m i t t a g s 8 1/2 U h r.
Es werden alle diejenigen, welche ans was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerentschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerentschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Wolfsach, den 17. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
S. K o h l n i t.
5.490. Nr. 1868. D o n n o r f. Die Gant des Viktor Wet von Heßlingen betr.
S c h l u s s.
I. Gemäß § 749 der P.O. ergeht P r ä k l u s i v - B e s c h e i d.
Alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Ansprüche an die Gantmasse nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
II. Gemäß § 1060 der P.O. wird a u s g e s p r o c h e n:
Die Ehefrau des Gantmanns, Creszentia, geb. Hofmann, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen und habe die Gantmasse die Kosten zu tragen.
Donnorf, den 16. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
S o u l a n g e r.
5.489. Nr. 1885. D o n n o r f. P r ä k l u s i v - B e s c h e i d.
In der Gantmasse des Krämers Desider Gantert von Rieden werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Donnorf, den 18. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
S o u l a n g e r.
5.487. Nr. 3041. K o n f a n z. A u s s c h l u s s - E r k e n n t n i s s.
Die Gant des Heinrich Hof, Cigarrenhändler hier, betr.
Werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bisher nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse für ans geschlossen erklärt.
Konfanz, den 12. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä n k e.
5.450. Nr. 1888. P u l l e n d o r f. P r ä k l u s i v - B e s c h e i d.
Die Gant des Thomas Langenberger von Kleinschnäppach betr.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der hütigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Pullenorf, den 17. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
W ä r t h.
5.495. Nr. 2117. F r e i b e r g. P r ä k l u s i v - B e s c h e i d.
Die Gant gegen Paul Kienzler von Schönaich betr.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis heute nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Freiburg, den 18. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.
5.525. Nr. 3458. K o n f a n z. S o r o Mayer, geschiedene Ehefrau des Heinrich Schumann dahier, wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 23. Dezember d. J. wegen Forderungsentlassung ermächtigt und es wurde Herr Fabrikant Bernhard Neumann hier als Vormund für sie ernannt.
Konfanz, den 19. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä n k e.
E r b r e u m e n g u n g e n.
5.465. Nr. 7023. F o r z h e i m. Die Witte der Karl Riedrich Witwe hier um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes betr.
Rathide, geb. Schrotz, Witwe des Karl Riedrich von hier, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Dem Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht b i n n e n 4 W o c h e n Einproche dagegen erhoben wird.
Forzheim, den 8. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
F e n e r f e i n.
5.529. Nr. 2310. W i l l i n g e n. Die Witte der Karl Riedrich von Kengen, Josefa, geb. Fischer, um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes betr.
Die Witte des Karl Riedrich von Kengen, Josefa, geb. Fischer, wird in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.
Willingen, den 18. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
K n ö r z e r.
5.512. Nr. 2334. S c h i l d. Die Witte des Josef Fritz, Bürger und Zimmermanns, Rosalie, geb. Guggenauer, von Neuwier wird, nachdem die dies. Aufforderung vom 12. November d. J. Nr. 15/86 ohne Einproche geblieben ist, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.
Schild, den 15. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
E i s e n o h r.
E r b r e u m e n g u n g e n.
5.517. D u r l a c h. Christine Dierstag, geb. Schaub, Tochter 2. Ehe des am 3. Mai 1878 t. U. Joseph Schaub, Tagelöhners von Königsbach, und zur Erbschaft am väterlichen Nachlass derjenige, die diesen haben sich vor dem 25. 28. Jahren nach Amerika begeben, ihr Aufenthaltsort ist hiertaus nicht bekannt.
Genannte Erbvertrags- oder Erbvertragsfolger werden zu den Erbvertragsverhandlungen mit dem Bedenken hiermit öffentlich vorgeladen, daß wenn sie i n n e r h o l b d r e i M o n a t e n nicht erscheinen oder von ihrem Aufenthalt Nachricht geben, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zustime, wenn sie die vorgeladenen, zur Zeit des Erbvertrags nicht mehr am Leben gewesen wären.
Durlach, den 18. Februar 1879. Der Großh. Notar.
N e u e r.
5.568. U. R. Nr. 210. F r e i b u r g. Hermann Gremmelbacher, Schneider von Falkenstein, Sohn des t. Kreuzwirths Jos. Gremmelbacher von dort, wird zur Mitwirkung bei den Teilungsverhandlungen auf Ableben seiner Großmutter, der Andreas Schweizer Ww., Magdalena, geb. Ruf von Burg, mit Fritz von 3 Monaten bei Vermeidung des Ausschlusses bei Verteilung der Erbmasse geladen.
Freiburg, den 22. Februar 1879. Der Großh. Notar.
S t r a u b.
5.445. L a n d e r b i s c h o f s h e i m. Heinrich Michel aus Riß ist seit vielen Jahren in Amerika und hat seit 1848 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Dessen Aufenthaltsort ist nun dießseits vollständig unbekannt.
Dieser Heinrich Michel ist zum Nachlass des Michael Vipp, Landwirths in Gerdsheim, mitberufen und wird hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Notar sich zu den Teilungsverhandlungen und zur Empfangnahme des Erbtheils zu melden, ansonst die Erbschaft nur Denen zugetheilt wird, welchen sie zustime, wenn der Geladene zur Zeit der Erbschaftseröffnung gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Landerbischofheim, 17. Februar 1879. A. W e i n d e l, Notar.
D a u d e r s t e i n e r - E i n t r a g e.
5.547. Nr. 4223. E m m e n d i n g e n. Unter D. J. 104 wurde in das Firmenregister eingetragen:
Firma „Konrad Pugh in Emmendingen“.
Inhaber der Firma ist Kaufmann Konrad Pugh, ledig, von Emmendingen.
Emmendingen, den 14. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
v. N o t t e d.
Z w a n g s v e r s t e i g e r u n g e n.
5.569. E m m e n d i n g e n.
G l ä u b i g e r - N a c h r i c h t.
In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Andreas Engler, Wabl Tochtermann in Rodingen folgende Liegenschaften
M o n t a g den 24. M ä r z 1879, M i t t a g s 1 U h r,
auf dem Rathhaus in Rodingen öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird:
1. Ein einhöfliches Wohnhaus M. sammt Scheuer, Stallung unter einem Dach nebst 2 Ar 33 Meter Hofstätte u. Hausgarten im Hofland, einer. Johann Michael Huber, Maurer, ander. Johann G. Schanzer, tag. 1350
2. 10 Ar 21 Meter Acker und Rain im Mannstein, einer. Georg Jakob Fischer, ander. Erhard Peter Erben, tag. 180
3. 9 Ar 28 Meter Acker im Banacker, einer. Nikolaus Biber, ander. Friedrich Peter, tag. 550
4. 6 Ar 34 Meter Weinberg und Rain im Schattmannberg, einer. Andreas Heißler, ander. Weg, tag. 170
5. 8 Ar 40 Meter Acker und Rain im Winkel, einer. der Walterweg, ander. ein Rain, tag. 240
6. 7 Ar 12 Meter Weinberg und Rain im Lappenberg, einer. der Pfab, ander. Anhöfer, tag. 240
7. 1 Ar 3 Meter Wiesen beim Haus, einer. sich selbst, ander. Michael Huber, tag. 45
S a 2,776
Hievon erhalten die folgenden Gläubiger, Mathias Engler von Rodingen, Rechtsfolger des Georg Engler Mathias Sohn dort u. die Gläubiger der Vollstreckungsmasse der Johann Nopper, Schaffer, Eheleute in Rodingen, sowie Hermann Wertheimer von Niederemdingen, j. Bt. in Amerika, Nachricht mit der Aufforderung, einen Gewalthaber dahier aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Anknüpfungen und Ladungen mit der gleichen Wirkung, als wenn sie denselben eröffnet wären, an der Vertilgungsstelle des Amtsgerichts Emmendingen angeschlagen würden.
Emmendingen, den 20. Februar 1879. Großh. bad. Notar.
A. S t a r d.
S t r a f r e c h t s p f l e g e.
F a h n d u n g s v e r m e i n l i c h u n g.
5.566. Nr. 5116. B e r r a c h. Wir nehmen hiermit unter Fahndungsausschreiben vom Jahr 1878 in Nr. 302 der Karlsruhe Zeitung gegen Friedrich Häubler, Tagelöhner von Zergern, zur.
Löblich, den 22. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.
B a n e r.
U r t h e i l s e r l ä u t u n g.
5.535. Nr. 555. F r e i b u r g. In Angelegenheiten gegen Guido Gustav Reinhardt von Ehrenstetten und Genossen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gestrichene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Guido Gustav Reinhardt von Ehrenstetten und Stefan Scherle von Hofingen seien des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von sechs Wochen, sowie zur Hälfte der Kosten des Strafverfahrens und jeder in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen.
B. R. M.
Dies wird den schuldigen Angeklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht.
So gesehen,
Freiburg, den 6. Februar 1879. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
M a r t i n.
R e g e b o r n.